

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem zur Einführung des Kinderbeistands das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Kinderbeistand-Gesetz)

Artikel I

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

„Kinderbeistand

§ 104a. (1) Minderjährigen unter 14 Jahren ist in Verfahren über die Obsorge oder über das Recht auf persönlichen Verkehr ein Kinderbeistand zu bestellen, wenn es im Hinblick auf die Heftigkeit der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist und dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen. Das Gericht kann zum Kinderbeistand nur vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur oder von einer vergleichbaren Einrichtung namhaft gemachte Personen bestellen.

(2) Der Kinderbeistand hat mit dem Minderjährigen den erforderlichen Kontakt zu pflegen und ihn über den Gang des Verfahrens zu informieren. Er ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Im Einvernehmen mit dem Minderjährigen hat er dessen Meinung dem Gericht gegenüber zu äußern.

(3) Der Kinderbeistand hat das Recht auf Akteneinsicht. Er ist von allen Terminen zu verständigen. Er darf an allen mündlichen Verhandlungen teilnehmen und den Minderjährigen zu Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung auf dessen Wunsch begleiten. Alle Anträge der Parteien sind ihm zu übersenden; von weiteren Personensorgeverfahren ist er durch Übersendung des verfahrenseinleitenden Antrags zu informieren.

(4) Für die Ablehnung des Kinderbeistands gelten die Bestimmungen über die Ablehnung eines Sachverständigen sinngemäß.

(5) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der rechtskräftigen Erledigung der Sache. Im zeitlichen Zusammenhang damit hat der Kinderbeistand mit dem Minderjährigen ein abschließendes Gespräch zu führen. Wird während der Bestellung eines Kinderbeistands ein weiteres in Abs. 1 Satz 1 genanntes Verfahren dieselben Minderjährigen betreffend anhängig, so verlängert sich die Bestellung des Kinderbeistands längstens bis zum Abschluss dieses weiteren Verfahrens.

(6) Das Bundesministerium für Justiz und die Stelle, die den Kinderbeistand namhaft gemacht hat, können die Namhaftmachung eines Kinderbeistands aus wichtigen Gründen widerrufen. Liegt ein solcher Grund vor, hat ihn das Gericht zu entheben und unter den Voraussetzungen des Abs. 1 einen anderen zu bestellen.“

2. Nach dem § 207e wird folgender § 207f eingefügt:

„§ 207f. § 104a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

Artikel II

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2009, wird wie folgt geändert:

Dem § 64 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Befreiung von der Gebühr für den Kinderbeistand.“

Artikel III

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 1 werden

a) in der lit. h die Wendung „Tarifpost 12 lit. a bis c und f bis h“ durch die Wendung „Tarifpost 12 lit. a bis c, f, g und i“ ersetzt;

b) in der lit. i der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für das in der Tarifpost 12 lit. h angeführte Verfahren mit der Zustellung des Bestellungsbeschlusses an die Partei;“

2. In § 28

a) erhält die bisherige Z 9 die Bezeichnung „10.“ und

b) wird nach der Z 8 folgende Z 9 eingefügt:

„9. bei Bestellung eines Kinderbeistands nach § 104a AußStrG jede Partei; das Kind trifft jedoch keine Gebührenpflicht;“

3. In der Tarifpost 12

a) erhält die bisherige lit. h die Buchstabenbezeichnung „i)“ und

b) wird folgende lit. h eingefügt:

Gegenstand	Höhe der Gebühren
„h) Verfahren nach dem § 104a AußStrG	500 Euro je Partei“

c) wird nach der Anmerkung 7 folgende Anmerkung 8 angefügt:

„8. Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. h wird dadurch nicht berührt, dass die Entscheidung über die Bestellung des Kinderbeistands mit einem Rechtsmittel angefochten wird. Wird die Bestellung eines Kinderbeistands aufgrund eines Rechtsmittels aufgehoben, so ist die entrichtete Gebühr rückzuerstatten.“

4. In Art. VI wird nach der Z 36 folgende Z 37 angefügt:

„37. §§ 2, 28 und die Tarifpost 12 lit. i und h samt Anmerkung 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2009 neu bemessenen Gebührentatbestände in der Tarifpost 12 samt Anmerkung 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des zugrundeliegenden geänderten Gebührenbetrags jeweils die für März 2009 verlautbarte Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.“

Artikel IV

Änderung des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes

Das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, BGBl. I Nr. 101/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Justiz kann mit der Justizbetreuungsagentur Verträge über die Bereitstellung von Kinderbeiständen abschließen. Für die Erfüllung der Pflichten aus diesen Verträgen besteht Betriebspflicht.“

2. In § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „gemäß § 2“ die Wortfolge „Abs. 2“ eingefügt.

3. In § 6 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Amtshaftungsgesetz findet auf die Tätigkeit der als Kinderbeistände bereitgestellten Personen keine Anwendung.“

4. In § 30

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und

b) wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 6 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel V

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Vollziehung

1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
2. Art. II (Änderung der Zivilprozessordnung) tritt mit dem 1. Juli 2010 in Kraft.
3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.